

Oberschule In den Sandwehen

Gefährdungsbeurteilung / Schutz- und Hygienekonzept Corona

Stand: Februar 2021

INHALT

1. Allgemeine Analyse/ Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Belüftungskonzept
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Gastronomische Angebote
7. Infektionsschutz beim Sportunterricht
8. Wegeführung
9. Schutzvorrichtungen für das Personal

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Dazu wurde mit Informationsschreiben 126/2016 im September 2016 eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) wurde festgelegt, dass jede Schule ein Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen hat. Falls Schulen bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts Unterstützung benötigen, können sie sich an die zuständige Stelle, den Fachdienst für Arbeitsschutz, wenden. In der aktuellen Fassung der Coronaverordnung ist Näheres dazu in § 11 geregelt:

§ 11

Sorgfaltspflichten, Schutz- und Hygienekonzept

- (1) Soweit Einrichtungen nach dieser Verordnung öffnen dürfen, sind geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen, etwa

Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Personal, und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie sonstiger Ansammlungen von Menschen vorzunehmen (Sorgfaltspflichten). Soweit nach Art der Einrichtung angezeigt, ist ein Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2 und bei Betrieben nach Absatz 3 zu erstellen.

- (2) Ein Schutz- und Hygienekonzept muss bezogen auf den konkreten Ort und die Bedingungen schlüssig darlegen, wie der Mindestabstand nach § 5 Absatz 1 eingehalten werden kann; es muss weitere Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen (zum Beispiel durch Waschmöglichkeiten, Desinfektionsmittel, Einmalhandtücher) und bei geschlossenen Räumen ein Belüftungskonzept beinhalten.
- (3) Ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept muss den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 genügen und darüber hinaus Regelungen zum Arbeitsschutz enthalten. Bis zur endgültigen Erstellung und Umsetzung der betrieblichen Regelungen zum Arbeitsschutz ist als Mindestanforderung festzulegen, dass, sofern die räumlichen Verhältnisse oder die Art der ausgeführten Tätigkeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Beschäftigten nicht zulassen, geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen anzubringen sind oder nachrangig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.
- (4) Das Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2 und 3 ist auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen.
- (5) Zu den Absätzen 1 bis 3 können Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Die Schulen haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre Schutz- und Hygienekonzepte an die jeweils aktuelle Fassung der Coronaverordnung anpassen.

Das vorliegende Muster für ein Schutz- und Hygienekonzept Corona dient als Ergänzung der schulischen Hygienepläne. Alle Beschäftigten an Schulen werden gebeten, mit gutem Beispiel voranzugehen und dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler die Schutz- und Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten an Schulen sowie Schülerinnen und Schüler sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Schutz- und Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Demnach gilt, dass zwischen Grundschulkindern keine Abstandsregeln gelten, weder in Schulen noch auf den Pausenhöfen. Für ältere Kinder und Erwachsene gelten die Abstandsregeln bis auf Weiteres fort. Deshalb ist zunächst einmal zwischen Schutz- und Hygienekonzepten an Grundschulen und solchen an weiterführenden Schulen zu unterscheiden. Bei Grundschulen ist in einem zweiten Schritt zwischen den dort lernenden Kindern und den dort tätigen Erwachsenen zu unterscheiden.

Im Folgenden werden die Regelungen dargestellt.

1. Allgemeine Analyse:

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Wissenschaftlich belegt ist auch eine Übertragung durch Aerosole.

Mit Auftreten der neuen Virusmutationen ist nach aktuellem Wissenschaftsstand mit einer dreibis viermal so hohen Ansteckungsgefahr zu rechnen.

Die grundsätzlichen, übergeordneten Verfahrensweisen bzw. Zuständigkeiten werden in der jeweiligen geltenden Fassung der Coronaverordnung und Erlasse der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. im schulischen Hygienekonzept geregelt.

Wichtige persönliche Hygienemaßnahmen:

- bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben
- aktuelle Abstandsregeln einhalten (1,5 Meter/ Beschilderung)
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- gut Lüften (Räume alle 20 Minuten für 3- 5 Minuten lüften)
- Händehygiene:
 - a) Die wichtigste Maßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang.
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-saube-rehaende.de). **Handdesinfektionen stehen an den Eingängen zur Verfügung.**
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Die Schüler aller Jahrgänge im Alter bis 15 Jahre tragen durchgehend bei Bewegungen und im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Alle Erwachsenen und Personen ab 16 Jahre tragen eine medizinische Maske bzw. FFP2-Maske bei allen Bewegungen in der Schule bzw. im Unterricht.
- Das Lehr- und Betreuungspersonal kann sich für jeden Unterrichtstag eine FFP2-Maske in der Verwaltung abholen.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHÄUME, AUFENTHALTSÄUME, VERWALTUNGSÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll auch im Schulbetrieb ein größtmöglicher Abstand eingehalten werden. Das bedeutet, dass die **Tische** in den Klassenräumen bei Halbgruppenbeschulungen entsprechend weit auseinandergestellt werden sollen. **Bei einem Verrücken der Stühle und Tische müssen die Abstände wiederhergestellt werden. Die KlassenlehrerInnen und Jahrgangsleitungen sind für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich.**

Aktuell müssen in der Kohortenbeschulung ($\frac{1}{2}$ Klasse = Kohorte) die Schüler auch in der eigenen Kohorte einen Abstand von 1,5 Metern einhalten. Der Abstand unter bzw. zu Erwachsenen muss ebenfalls zwingend eingehalten werden.

Das Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums muss so organisiert werden, dass es in der Tür nicht zu Ansammlungen kommt. Aktuell gilt seit der neuen 24. Coronaverordnung eine generelle Maskenpflicht für Schüler*innen ab der 5. Klasse in allen schulischen Bereichen.

Alle Personen, die sich summiert 30 Minuten in einem Raum aufhalten, gehören grundsätzlich zur Risikogruppe 1 und unterliegen im Infektionsfall den Quarantänebestimmungen und begeben sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne. Eine Freitestung ist ab dem 5. Tag nach Infektion möglich.

Seit der 24. Coronaverordnung gehen alle Personen, die engeren Kontakt (30 Minuten im gleichen Raum/ siehe Verordnung) zur neuen Virusvariante hatten für 21 Tage in häusliche Quarantäne, eine Freitestung ist frühestens nach 14 Tagen möglich.

Zur Vermeidung großflächiger personeller kollegialer Ausfälle und Erkrankungen sollen Kontakte den Zeitrahmen berücksichtigen bzw. auf ein dienstlich notwendiges Minimum beschränkt werden (Sitzungen/ Planungen etc.).

Reinigung

Besondere Reinigungsbedarfe sind in der Stadtgemeinde Bremen dem Referat 14 der Senatorin für Kinder und Bildung zu melden.

Es gilt die Reinigungsrichtlinie vom 03.11.2011. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Ergänzend ist die Reinigung der Türklinken und Lichtschalter aufzunehmen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie empfiehlt das Gesundheitsamt bei Gruppenwechseln im Halbgruppenunterricht in den Klassenräumen eine Zwischenreinigung der Tischoberflächen, Türklinken und Lichtschalter. Eine zusätzliche Reinigung der Toiletten ist nach Bedarf durchzuführen.

Entsprechend erfolgt bei „Kohortenwechsel“ eine Zwischenreinigung/ Wischdesinfektion der Kontaktflächen durch die Lehrkräfte bzw. SchülerInnen (Hygieneunterweisung). Mittel und Lappen sind bei dem Hausmeister abzuholen bzw. zur Reinigung abzugeben. Täglich erfolgt nach der letzten Schicht eine Reinigung aller Räume durch die Reinigungskräfte. Alle KollegInnen haben eine Sicherheitsunterweisung erhalten, wiederholte Sicherheitsunterweisungen erfolgen durch die Jahrgangsleitungen bzw. auf Nachfrage durch die Schulleitung (SL/ Sicherheitsbeauftragte/ Hausmeister/ dienstälteste Jahrgangsleitung).

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen, z. B. Spuckschutzvorrichtungen, im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet (z.B. am Kopierer, Schneidegerät usw.), so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Die Desinfektionsmittel werden bereitgestellt.

3. BELÜFTUNGSKONZEPT

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist **alle 20 Minuten eine Stoßlüftung** bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens **3-5 Minuten** vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird – es sei denn, es kann eine **Querlüftung sichergestellt** werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet. Das Belüftungskonzept muss sich auch auf Räumlichkeiten beziehen, die von Mitarbeiter*innen oder Mitarbeiter*innen und Schüler*innen gleichermaßen genutzt werden, z.B. Sozialräume oder Mensen. Die jeweiligen unterrichtenden Lehrkräfte sind für die Umsetzung der Lüftung verantwortlich.

Ergänzend zum Lüftungskonzept ist in jedem Klassenraum ein mobiles Lüftungsgerät eingesetzt. Die regelmäßige Wartung obliegt den Jahrgangsleitungen und Klassenleitungen. Allen Beteiligten wurde ein Video zur Wartung und Pflege zugänglich gemacht (Itslearning: Kurs Kollegium). Die Lüfter Philips 3000 bzw. 4000er sind kein Ersatz für das regelmäßige Lüften, sondern dienen der zusätzlichen Raumluftfilterung und Minimierung der Aerosolbelastung.

Ferner sind für jeden Klassenraum CO₂-Melder mit Bedienungsanleitungen zur Verfügung gestellt worden, die ebenfalls die Lüftungsintervalle von 20 Minuten unterstützen und die PPM Belastung im Raum sichtbar machen.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Die Zuständigkeit liegt beim Hausmeister und den RaumpflegerInnen.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Aufsicht eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist zeitnah eine Sonderreinigung zu beauftragen. Die Toilettenkabine ist bis zur fachgerechten Reinigung abzuschließen und nicht zu nutzen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen sollte an weiterführenden Schulen auf Abstand geachtet werden. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich den Pausenhof und die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken, „tote“ Ecken im Schulgelände). Abstand halten gilt auch in Räumlichkeiten, die von Mitarbeiter*innen genutzt werden, z.B. in der Teeküche.

In der Zeit der zunehmenden Aufnahme der Unterrichtung vor Ort wird eine Unterrichtung im Kohortenprinzip erfolgen (1/2 Klasse). Die jeweiligen Kohorten werden nach Infektionsgeschehen in Jahrgänge und in höheren Gefährdungszeiten in Klassen unterteilt (kleinste Kohorte = Halbgruppe).

Der Abstand von 1,5 Metern zu Schüler*innen ist einzuhalten. Auf den Wegen zum Gelände bzw. in das Gebäude sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Die Pausen werden im jeweiligen Areal des jeweiligen Jahrgangs bzw. der Kohorte umgesetzt. In höheren Infektionszeiten gilt grundsätzlich das Tragen einer Maske auf Verkehrsflächen in öffentlichen Gebäuden (Pausenhof). Seit der 24. Coronaverordnung gilt ab der 5. Klasse grundsätzlich eine Maskenpflicht in der gesamten Schule. Unter Einhaltung eines sicheren Abstands zu allen anderen Personen und ohne Bewegung können die Masken auf dem Schulhof zum Luftholen zeitweise abgesetzt werden.

In den Pausen erfolgt ein umfassendes Lüften des gesamten Gebäudes, um einen umfassenden Luftaustausch im Schulgebäude zu gewährleisten. Für schlechtes Wetter müssen die Schüler*innen entsprechend feste bzw. warme Kleidung mitführen. Bei vorhersehbarer extremer Wetterlage gilt die allgemeine Verfügung der Senatorin für Kinder und Bildung.

6. GASTRONOMISCHE ANGEBOTE

Für gastronomische Angebote und den Pausen- bzw. Kioskverkauf gelten die in der jeweils aktuellen Coronaverordnung festgelegten Regelungen analog. Aktuell sind grundsätzlich die Abstände zu anderen Personen einzuhalten und eine Maske zu tragen. Weitere Regelungen sind im Mensahygienekonzept aufgeführt.

7. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

Für den Sportunterricht gelten die in der jeweils aktuellen Coronaverordnung festgelegten Regelungen (Outdoor- und Indoorsport).

8. WEGEFÜHRUNG

Der Zutritt zu den Gebäuden und Räumen soll so gesteuert werden, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Ansammlungen sollen vermieden werden. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln (**siehe Unterrichtspläne/ Markierungen an Wand und Boden/ Wegeplan/ Video etc.**).

Der Eingang zur Mensa wird aktuell nur von MitarbeiterInnen, Erwachsenen und Besuchern benutzt. Die SchülerInnen benutzen die zugeordneten Eingänge ihres Jahrgangs.

Jahrgang 5/6: Seiteneingang hinter der Mensa

Jahrgang 7/8: Seiteneingang vor der Turnhalle

Jahrgang 9/10: Haupteingang

Alle Schüler, Lehrer und Besucher tragen bei Bewegungen im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung, um bei eventuellen verminderten Abständen in den Gängen/ Gebäude-teilen weitgehende Sicherheitsbestimmungen einhalten zu können.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Wartepplätze für den Schülerverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden. Entsprechend werden die SchülerInnen bis zur Straße Neuenkirchner Weg durch die Lehrkräfte gebracht und zum Verlassen sowie zur Abstandseinhaltung aufgefordert. Der Schulweg obliegt grundsätzlich der elterlichen Fürsorge und Verantwortung.

9. SCHUTZVORRICHTUNGEN FÜR DAS PERSONAL

Soweit möglich und gewünscht, sollen geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen angebracht werden. Die räumlichen Schutzvorrichtungen sollen durch persönliche Schutzvorrichtungen in Form einer FFP2-Maske ergänzt werden. Zwischen den Erwachsenen ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt es daher bei der Gestaltung von Situationen in Räumlichkeiten, die von Mitarbeiter*innen genutzt werden, bei Besprechungen und Konferenzen zu berücksichtigen.

Wie in den erfolgten Hygiene-Unterweisungen für alle Kolleg*innen dargelegt, stehen folgende Schutzausrüstungen zur Verfügung und können in der Verwaltung bzw. beim Hausmeister abgeholt werden:

- mobile Lüfter Philips 3000 / 4000er (3 NM / Feinstaub/ Allergene/ Gase)
- FFP2-Masken (nicht waschbar)
- Desinfektionsmittel Fläche
- Desinfektionsmittel Hände
- Faceshields
- Spuckschutze aufstellbar/ Plexiglas

Bitte die FFP2-Masken nicht länger als 75 Minuten am Stück tragen, nach dieser Zeit Frischluft atmen, ferner die FFP2-Masken täglich erneuern.

Der Einsatz von Luftfiltern ersetzt nicht die allgemeinen Vorgaben zur Lüftung, Abstandshaltung und anderes. Die selbthergestellten CO₂-Melder sollen zur zusätzlichen Unterstützung zur Überwachung der Luftqualität dienen und ersetzen nicht die gültigen Vorgaben zur Lüftung, Abstandshaltung etc.